§ 42 Inhalte des Fachstudiums

(1) [1]Das Fachstudium umfasst folgende Fächergruppen und Studienfächer als Pflichtfächer:

1. Fächergruppe Rechtswissenschaften:
1.1 Eingriffsrecht,
1.2 Staats- und Verfassungsrecht,
1.3 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
1.4 Zivilrecht,
1.5 Verkehrsrecht,
1.6 Nebenstrafrecht,
1.7 Allgemeines Verwaltungsrecht,
1.8 Recht des öffentlichen Dienstes,
1.9 Verfahrensrecht und
1.10 Haushaltsrecht. 2.

2. Fächergruppe Polizeiliches Management:
2.1 Kriminalistik,
2.2 Kriminologie,
2.3 Einsatzlehre,
2.4 Verkehrslehre,
2.5 Polizeiliches Einsatzverhalten,
2.6 Führungslehre,
2.7 Soziologie,
2.8 Psychologie,
2.9 Politologie,
2.10 Kommunikation und Konfliktbewältigung,
2.11 Berufsethik,
2.12 Polizeiliches Informations- und Kommunikationswesen und
2.13 Englisch.

[2]Im Studienplan können weitere Studienfächer festgelegt werden. [3]Zusätzlich können Wahlfächer angeboten werden.

(2) [1]Aus den Studienfächern werden im letzten fachtheoretischen Abschnitt Studienschwerpunkte gebildet. [2]Die Studienschwerpunkte orientieren sich an den schutz- und kriminalpolizeilichen Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. [3]Umfang und Inhalte der Studienschwerpunkte werden im Studienplan festgelegt. [4]Die Ernennungsbehörden legen den jeweiligen Studienschwerpunkt unter Einbindung der Hochschule – Fachbereich Polizei im Benehmen mit den Studierenden fest. [5]Der Studienschwerpunkt soll der Erstverwendung nach Abschluss des Studiums entsprechen.